Stadt Neumünster Der Oberbürgermeister

Neumünster, 17. Oktober 2013

Schule, Jugend, Kultur und Sport - Abt. Kinder- und Jugendarbeit

AZ:	40.4 - Thomas Wittje
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·

Drucksache Nr.: 0133/2013/DS

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	19.11.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter: Oberbürgermeister Dr. Tauras / Erster

Stadtrat Humpe-Waßmuth

<u>Verhandlungsgegenstand:</u> Anerkennung des Vereins "Das Team

Neumünster e. V." als Träger der freien

Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

<u>Antrag:</u> Der Träger "Das Team Neumünster e. V."

wird gemäß § 75 SGB VIII sowie § 54 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des KJHG (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) des Landes Schleswig-Holstein als freier Träger

der Jugendhilfe anerkannt.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

Das Sozialgesetzbuch – Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) regelt in § 75 die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe. Die Zuständigkeit für eine solche Anerkennung wird für das Land Schleswig-Holstein im § 54 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) und der Ziffer 6.1 a) der Landesrichtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein vom 30. November 2009 – VII 322 [Amtsbl. Schl. Holst. 2009, S. 1451]) geregelt. Demnach ist für die Anerkennung einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung als Träger der freien Jugendhilfe "das Jugendamt" zuständig.

Gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss <u>und</u> durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

In seiner Sitzung vom 20.03.2012 (Drucksache Nr. 0933/2008/DS) hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, nach Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen und der Antragsunterlagen durch die Abteilung Kinder- und Jugendarbeit, für die Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe jeweils eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses herbeizuführen.

Mit der Anerkennung eines freien Trägers der Jugendhilfe wird von diesem erwartet, dass er aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzung "einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist" (§ 75 Abs. 1 SGB VIII).

Der Verein "Das Team Neumünster e. V." hat am 09.08.2013 bei der Stadt Neumünster, Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abteilung Kinder- und Jugendarbeit, einen Antrag zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gestellt.

Zum Verein:

Der Verein "Das Team Neumünster e. V." entstand im Jahr 2003 als zunächst loser Zusammenschluss aktiver ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinderund Jugendarbeit. Am 20.02.2011 fand die Gründungsversammlung als Verein statt. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte im März 2012.

In den vergangenen Jahren führten dieses Team Ehrenamtlicher mit jeweils unterschiedlichen Kooperationspartnern (PSV Neumünster e. V., TSV Bordesholm e. V., VFR Neumünster e. V., Blau-Weiß Wittorf Neumünster e. V., Sportjugend Neumünster, Sportjugend Schleswig-Holstein, Die Tafel Neumünster e. V., Gemeindepfadfinder des Kirchenkreises Neumünster) verschiedene Veranstaltungen (Tagesaktionen) für Kinder und Jugendliche durch; ferner nahmen sie regelmäßig mit eigenen Angeboten an Veranstaltungen wie dem Sommerferienprogramm, dem Weltkindertag, der Holstenköste und der Kindermeile teil.

In den Jahren 2005 – 2011 veranstaltete das Team in Kooperation mit Blau-Weiß Wittorf Neumünster e. V. eine Kanutour sowie sechs Kinder- und Jugendfreizeiten in Dänemark. An den letztgenannten Ferienfahrten nach Dänemark nahmen jeweils auch über das Ferienwerk geförderte Kinder und Jugendliche teil. Vor dem Hintergrund, dass diese Kinder und Jugendlichen, zum Teil in Abstimmung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst, über die Stadt Neumünster vermittelt wurden, ist diese Ferienmaßnahme im Jahr 2009 im Rahmen eines Vor-Ort-Besuches durch Mitarbeiter der Verwaltung in Augenschein genommen worden. Es gab keinerlei Beanstandungen.

Ferner wurden verschiedene Tagesaktionen und Angebote durch Mitarbeiter der Verwaltung besucht (Erlebnistage im Kinderferiendorf in den Jahren 2008 bis 2012, Angebote im Rahmen des Weltkindertages, der Holstenköste und der Kindermeile). Auch hier konnten sich die Mitarbeiter der Verwaltung vom reibungslosen Ablauf der o. g. Aktivitäten überzeugen.

Derzeit besteht der Vorstand des Vereins "Das Team Neumünster e. V." gemäß Vereinssatzung aus nachfolgenden Personen:

1. Vorsitzende:

• Petra Riemke (Erzieherin im Jugendfreizeitheim Wittorf)

Kassenwartin und Teamer für Mitgliedergewinnung und -motivation:

Manuela Gripp (Erzieherin)

Teamer für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

Timo Hoting (IT-Professional)

Teamer für Aus- und Fortbildung

Kerstin Benn (Sekretärin)

Teamer für Protokollführung

• Laura Heinrichs (Schülerin)

Durch die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII werden diesem Träger Vorschlagsrechte für Jugendhilfeausschüsse (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) sowie Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (§§ 4 Abs. 2, 78, 80 Abs. 3 SGB VIII) gewährt.

Im Einzelnen hat der Träger "Das Team Neumünster e. V." seinem Antrag gemäß Ziffer 6.2.2 der Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinie) des Landes Schleswig-Holstein nachfolgende Unterlagen und Nachweise beigefügt:

- Vereinssatzung
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit der Antragsorganisation
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung

Da es sich beim Träger "Das Team Neumünster e. V." um einen Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe handelt, wurde im Rahmen der Antragsprüfung zudem Ziffer 5.1.1 der Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinie) des Landes Schleswig-Holstein berücksichtigt:

"5.1.1 Bei der Anerkennung eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe als freier Träger der Jugendhilfe sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Die Arbeit der Jugendverbände bzw. Jugendgruppen muss auf Dauer angelegt sein,
- die Arbeit von Jugendverbänden richtet sich in erster Linie an ihre eigenen Mitglieder, kann aber auch Nichtmitglieder einschließen,
- die innerverbandliche Willensbildung und Organisationsstruktur muss demokratischen Grundsätzen entsprechen,
- alle Mitglieder müssen entsprechend ihrem Alter und in angemessener Weise an der innerverbandlichen Willensbildung beteiligt werden, dies gilt insbesondere ab dem 14. Lebensjahr,
- eine bestimmte Rechtsform ist nicht zwingend notwendig."

Die Prüfung des Antrages und der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinie) des Landes Schleswig-Holstein ausgesprochen werden kann und keine Versagensgründe vorliegen.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Im Auftrage Humpe-Waßmuth Erster Stadtrat